

GIBT ES EINE GEBÜHRENBEFREIUNG?

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben bei Tätigkeiten, die überwiegend:

- gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts
- religiösen
- wissenschaftlichen
- politischen Zwecken
- ideellen Zwecken oder
- der Pflege des Brauchtums dienen.

Straßenfeste und Informationsstände, die von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen aufgestellt werden sind ebenfalls von der Sondernutzungsgebühr befreit, sofern **kein Verkauf** stattfindet.

ANTRAGSTELLUNG BEI DER VERBANDSGEMEINDE UNKEL:

Den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erhalten Sie bequem per Internet auf www.vgvunkel.de in der Rubrik Formulare.

Bitte beachten Sie, dass es ratsam ist den Antrag mindestens **eine Woche** vor Inanspruchnahme der Sondernutzung bei uns zu stellen.



Ihr Ansprechpartner für Sie:
Herr Diels
Tel.: 02224 – 1806-11
Fax: 02224 – 1806-18
e-mail: diels@vgvunkel.de



PFLICHTEN BEDÜRFTEN AUCH EINER ÜBERWACHUNG:

Jede Erlaubnis zieht auch Pflichten mit sich, deren Nichtbeachtung sanktioniert werden kann. Demnach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- erlaubnispflichtige Sondernutzungen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausübt
- einer aufgrund dieser Satzungen erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt
- die auferlegte Verkehrssicherungspflicht missachtet oder
- nach Beendigung der Sondernutzung bzw. Widerruf der Erlaubnis Anlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.



Verbandsgemeinde Unkel

Linzer Straße 4
53572 Unkel
Tel.: (02224) 1806-0
Fax: (02224) 1806-50
www.vgvunkel.de
info@vgvunkel.de

Container, Gerüste oder andere Sondernutzungen in der Verbandsgemeinde Unkel

Eine Informationsbroschüre der örtlichen Ordnungsbehörde



WAS BEDEUTET SONDERNUTZUNG?

SATZUNG ÜBER DIE NUTZUNG ÖFFENTLICHER FLÄCHEN:

Alle drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Unkel sowie die Stadt Unkel haben in Ihren jeweiligen Räten eine Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen.

Demnach ist die Nutzung der öffentlichen Flächen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Zu den öffentlichen Flächen zählen u.a. alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

WAS IST ERLAUBNISPFLICHTIG?

Grundsätzlich bedarf es einer Erlaubnis seitens der örtlichen Ordnungsbehörde bei:

- dem Anbringen und Aufstellen von Plakatwerbung
- der Errichtung von Baugerüsten, Containern, Bauzäunen sowie Materiallagerungen.
- der Errichtung bzw. dem Aufstellen von Verkaufs- und Werbeanlagen aller Art sowie von Informationsständen
- dem Betrieb eines Straßenrestaurants oder Straßencafés
- dem Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Kraftfahrzeugen
- dem Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern, die ausschließlich der Werbung dienen.

WAS IST ERLAUBNISFREI?

Von der Erlaubnispflicht sind auch bestimmte Anlagen und Einrichtungen ausgenommen. Einer Erlaubnis seitens der örtlichen Ordnungsbehörde bedürfen demnach nicht:

- Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile wie z.B. Eingangsstufen, Kellerschächte oder Balkone etc.
- Anlagen und Dekorationen, die im Zusammenhang mit genehmigten oder ortsüblichen Umzügen, Prozessionen oder Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums vorübergehend errichtet werden
- Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung
- Einrichtungen des Linienverkehrs
- Hinweisschilder auf Gottesdienste
- Behördliche genehmigte Straßensammlungen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke
- Mülltonnen und sperrige Abfälle wie Sperrmüll, Grünabfälle oder Schrott im öffentlichen Verkehrsraum **am Tage der Müllabfuhr**

KEINE ANWENDUNG?

Die Satzungen über die Nutzung öffentlichen Flächen finden an

- Märkten
- Messen
- Kirmesveranstaltungen
- Winzerfesten
- Zirkusveranstaltungen
- oder ähnlichen Veranstaltungen

keine Anwendung.

WELCHE GEBÜHREN FALLEN AN?

Derzeit gelten für alle Ortsgemeinden und die Stadt Unkel folgende Gebührentarife: **(Auszug)**

- Aufstellung Container 8,-€ wöchentlich
- Aufstellung Gerüst, Baubuden etc. 1,-€ monatlich pro angefangenem m² (Mindestgebühr 15,-€)
- Hinweisschilder 2,- € monatlich jedes Schild
- Tische und Stühle 2,-€ pro angefangenem m² monatlich (in Unkel 1,60€)
- Informationsstände 1,-€ täglich pro angefangenem m² (Mindestgebühr 5,-€)
- Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände 2,50€ monatlich pro angefangenem m² (Mindestgebühr 10,-€)
- Anbringung Plakate 10,-€ monatlich
- Abstellen nicht zugelassener PKW 5,-€ täglich (Mindestgebühr 25,-€)
- Abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken 5,-€ täglich (Mindestgebühr 25,-€)
- Sperrige Abfälle mehr als 2 Tage im öffentlichen Verkehrsraum 3,-€ täglich (Mindestgebühr 50,-€)

Alle Gebührentarife können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Unkel unter www.vgvunkel.de in der Rubrik Ortsrecht eingesehen werden.

Ergänzend fallen für die Bearbeitung der Erlaubniserteilung Gebühren in Höhe von derzeit **12,58€** bzw. **15,05€ pro angefangene ¼ Std.** an.



SIE HABEN NOCH FRAGEN?
NEHMEN SIE EINFACH KONTAKT MIT UNS AUF!!

Das Aufstellen von Stühlen
und Tischen im
Straßenverkehr ist
erlaubnispflichtig!